



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-49/2026

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Dirk Beckmann
Datum	25.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlungen kommunaler Zweckverbände

1. Abwasserverband Ittertal
2. KGRZ/ekom21 Kassel
3. Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee
4. Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg
5. Zweckverband Green Trails Waldeck-Frankenberg

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Vöhl ist Verbandsmitglied in den o.g. genannten Zweckverbänden. Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihre Rechtsverhältnisse sind im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und in der jeweiligen Zweckverbandssatzung geregelt. Zu Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft sind für die jeweilige Verbandsversammlung die den jeweiligen Zweckverbandssatzungen entsprechende Zahl von Vertretern und Stellvertretern neu zu wählen. Gem. § 15 Abs. 2 S. 2 KGG werden die Vertreter von ihren Gemeindevertretungen für die Dauer deren Wahlzeit gewählt.

Nach § 15 Abs. 2a KGG können die Verbandsmitglieder ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen müssen Vertreter in den Verbandsversammlungen nicht zwingend Angehörige der Gemeindevertretung sein, wählbar sind vielmehr alle Bürgerinnen und Bürger, die sich „in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger genießen“ (§ 7 Abs. 2 KGG i.V.m. § 21 Abs. 1 HGO). Allerdings können die jeweiligen Zweckverbandssatzungen abweichende Regelungen treffen.

Das Wahlverfahren regelt sich nach § 55 HGO. Wenn mehre gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der **Verhältnismahl**, im Übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach **Stimmenmehrheit** gewählt.

Zu 1:

Abwasserverband Ittertal

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Ittertal sieht für die Gemeinde Vöhl eine Entsendung von vier Vertretern vor.

Gewählte Mitglieder der Verbandsversammlung waren bisher:

Mitglied
Formella, Eckhard

Stellvertretendes Mitglied
Klinkert, Jürgen

Nachrücker
Müller, Philipp

Späth, Rüdiger
Brüne, Karl-Wilhelm
Wittmer-Eigenbrodt, Karl

Wilke, Karl-Friedrich
Schimana, Andreas
Emde, Susanne

Peter, Norbert
Bock, Axel
Wiesemann, Inga

**Zu 2:
KGRZ/ekom21 Kassel**

Jede Mitgliedskommune wählt für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter sowie dessen Stellvertreter. Gewählter Vertreter der Gemeinde Vöhl in der Verbandsversammlung war bisher Bürgermeister Karsten Kalhöfer, sein Stellvertreter war Hauptamtsleiter Dirk Beckmann.

**Zu 3:
Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee**

Gem. § 5 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für die Dauer deren Amtszeit gewählt. Für jedes Mitglied in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

Gewähltes Mitglied der Verbandsversammlung war bisher Herr Torben Seibel, sein Vertreter Ulrich Müller. Als Nachrückerin wurde Frau Christine Scheffer gewählt.

**Zu 4:
Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg**

Mit der Beteiligung der Gemeinde am Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg sind gemäß § 6 Abs. 2 b der Satzung des Zweckverbandes zwei Vertreter der Gemeinde als ordentliche Mitglieder sowie zwei Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden nach § 6 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes von den jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt.

Die Mitglieder werden nach den Grundsätzen der **Verhältnismahl** in einem Wahlgang gewählt (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend mit der Maßgabe, dass § 22 Abs. 4 KWG keine Anwendung findet, wenn zwei Stellen zu besetzen sind. Wahlleiter ist der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO).

Gemäß § 55 Abs. 2 HGO besteht die **Möglichkeit**, dass sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, über dessen Annahme dann ein einstimmiger Beschluss der Gemeindevertretung ausreichend wäre. Dabei sind Stimmenthaltungen unerheblich.

Gewählte Mitglieder in den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg waren bisher:

Mitglied:
Bürgermeister Kalhöfer, Karsten
Backhaus, Bernd

stv. Mitglied:
Wiesemann, Inga
Henkel, Gerhard

**Zu 5:
Zweckverband Green Trails Waldeck-Frankenberg**

Die Nationalparkgemeinde ist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. Mai 2021 dem Zweckverband Green Trails Waldeck-Frankenberg beigetreten. Gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung entsendet die Gebietskörperschaft ein Vertreter in die Verbandsversammlung. Der Vertreter der Verbandsversammlung wird von der Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit gewählt.

Gewähltes Mitglied der Verbandsversammlung war bisher Bürgermeister Karsten Kalhöfer (= Vertreter) und Frau Erste Beigeordnete Susanne Kubat war bisher als stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung (= Stellvertreterin) gewählt.

Hinweis:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund weist im Hinblick auf die Dauer der Legislaturperiode darauf hin, dass bei Wahlen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach § 55 Abs. 1 HGO durchzuführen sind, Nachrücker auf den Wahlvorschlägen benannt werden sollten. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei einem möglichen Ausscheiden eines Gemeindevertreters durch Mandatsverzicht die Position im Gremium nicht unbesetzt bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:**Zu 1:**

Der vorliegende (gemeinsame) Wahlvorschlag wird gemäß § 55 Abs. 2 HGO angenommen. Danach werden in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Ittertal gewählt:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretendes Mitglied</u>	<u>Nachrücker</u>
a)	a)	
b)	b)	
c)	c)	
d)	d)	

Zu 2:

In die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel (KGRZ) werden gewählt:

- a) als Mitglied
- b) als stellv. Mitglied

Zu 3:

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Kellerwald-Edersee werden gewählt:

- a) als Mitglied
- b) als stellv. Mitglied

Nachrückerin/Nachrücker:

Zu 4:

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Energie Waldeck-Frankenberg werden gewählt:

<u>Mitglied:</u>	<u>stv. Mitglied:</u>
a)	a)
b)	b)

Zu 5:

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Green Trails Waldeck-Frankenberg werden gewählt:

- a) als Mitglied
- b) als stellv. Mitglied

Nachrückerin/Nachrücker: